OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551334/6/Kü/BBa

Datum: Linz, 19. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des U.L., vertreten durch Obmann H.M., X, P., vertreten durch P. Rechtsanwälte GmbH, X, R., gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, vom 21. Juni 2018, GZ: BHRIN-2017-63788/12-G, betreffend naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. Natur-und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 21. Juni 2018, GZ: BHRIN-2017-63788/12-G, wurde (unter anderem) dem U.L., vertreten durch den Obmann, die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf Grundstück Nr. x, KG K., (Rückbau der Schießanlage im Ausmaß von 2.909 m²) unter Vorschreibung näherer Auflagen und Befristungen aufgetragen.

Der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides ist zu entnehmen, dass innerhalb von vier Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht werden kann und das Rechtsmittel bei der Behörde einzubringen ist.

Dieser Bescheid wurde dem U.L. gemäß dem vorliegenden Rückschein am 25. Juni 2018 zugestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 19. Juli 2018 (Postaufgabestempel 23. Juli 2018) hat der nunmehr rechtsfreundlich vertretene U.L. (in weiterer Folge kurz: Beschwerdeführer; Bf) eine Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des oben genannten Bescheides direkt adressiert an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Eine gesonderte (zusätzliche) Beschwerdeeinbringung an die Behörde erfolgte nicht.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat diese bei ihm am 24. Juli 2018 eingelangte Beschwerde mit Schreiben vom 25. Juli 2018, GZ: LVwG-551334/2/Kü, gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis weitergleitet und den U.L. davon informiert. Dieses Schreiben samt der Beschwerde ist bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis am 27. Juli 2018 (Einlaufstempel) eingelangt.

I.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per Schreiben vom 4. September 2018, eingelangt am 7. September 2018, zur Entscheidung vorgelegt.

I.5. Dem Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Oktober 2018, zugestellt per Mail an die rechtsfreundliche Vertretung des Bf, welche den Erhalt per 4. Oktober bestätigte, mitgeteilt, dass die Beschwerde offenbar verspätet eingebracht wurde und ihm unter Hinweis auf die ansonsten eintretenden Rechtsfolgen (Zurückweisung der Beschwerde) Gelegenheit gegeben, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

I.6. Eine Stellungnahme des Bf ist bislang nicht eingelangt. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Bf im gegenständlichen Zeitraum ortsabwesend gewesen wäre.

II. Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere durch die unter Punkt I. erwähnten Schriftsätze und Dokumente.

II.2. Der unter I. dargelegte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde bzw. den unter Punkt I. dargestellten weiteren Ermittlungsschritten des Landesverwaltungsgerichtes.

Insbesondere datiert auch der Beschwerdeführer selbst in der Beschwerde den Tag der Zustellung mit 25. Juni 2018, was mit der im Akt im Original einliegenden Übernahmebestätigung übereinstimmt. Der sich auf dem ebenfalls im Original vorliegenden Kuvert befindliche Poststempel, mit dem die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht übermittelt wurde, und die aufgrund der Versendung per Einschreiben mögliche Sendungsnachverfolgung belegen zweifelsfrei die Übermittlung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per 23. Juli 2018 und das dortige Einlangen am 24. Juli 2018. Zudem wurde das Schreiben, welches mit 19. Juli 2018 datiert ist, auch ausdrücklich nur mit „PER EINSCHREIBEN! Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, Volksgartenstraße 14, 4020 Linz“ adressiert. Aus dem weiteren Schriftverkehr ergibt sich auch, dass diese Beschwerde die einzige, vom Bf eingebrachte, ist und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die belangte Behörde weitergeleitet wurde und bei dieser am 27. Juli 2018 einlangte.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt war bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt und die Beschwerde demnach zurückzuweisen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte insofern gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (in der Folge kurz: VwGVG) entfallen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. § 12 VwGVG bestimmt, dass bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen sind, und regelt damit den Einbringungsort für Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Als solche Schriftsätze sind (u.a. auch) sämtliche an das Verwaltungsgericht herangetragene Beschwerden - ausgenommen jene, die die in § 12 VwGVG ausdrücklich angeführten Rechtssachen nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG betreffen -

anzusehen (vgl. etwa unter Hinweis auf die Materialien VwGH 27.05.2015, Ra 2015/19/0075). Gemäß § 12 VwGVG sind Beschwerden an das Verwaltungsgericht somit grundsätzlich bei der belangten Behörde einzubringen (VwGH 13.11.2014, Ra 2014/12/0010).

Auf diesen Umstand, dass Beschwerden bei der belangten Behörde, im konkreten Fall somit bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, einzubringen sind, wurde auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides ausdrücklich hingewiesen.

III.2. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen (Beschwerdefrist). Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage entsprechend § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (in der Folge: AVG) nicht behindert. Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Fristauslösendes Ereignis war die Zustellung des angefochtenen Bescheides durch die Übernahme des (Ersatz-)Empfängers. Diese erfolgte an dem Bf per RSb am Montag, 25. Juni 2018. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete somit mit Ablauf des 23. Juli 2018. Spätestens an diesem Tag hätte eine Beschwerde bei der zuständigen Stelle, der belangten Behörde, eingebracht werden müssen.

III.3. Der rechtsfreundlich vertretene Bf hat die gegenständliche Beschwerde aber nicht richtigerweise an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis übermittelt, sondern per Post am letzten Tag der Beschwerdefrist, dem 23. Juli 2018, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesandt. Eine Einbringung beim Landesverwaltungsgericht ist jedoch nicht fristwahrend; so besteht für Beschwerden gerade keine dem für Berufungen geltenden § 63 Abs. 5 3. Satz AVG (wonach die Einbringung der Berufung bei der Berufungsbehörde innerhalb der Berufungsfrist als rechtzeitige Eingabe gilt) entsprechende Bestimmung (vgl. den ausdrücklichen und eindeutigen Wortlaut des § 17 VwGVG, wonach die Bestimmungen des IV. Teiles des AVG, und somit auch die hier in Rede stehende Bestimmung des AVG, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG nicht anzuwenden sind; vgl. dazu auch explizit VwGH 02.09.2015, Ra 2015/19/0194, demnach auch eine analoge Anwendung mangels planwidriger Lücke nicht in Betracht kommt).

Gemäß dem nach § 17 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anwendbaren § 6 AVG hat die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht Anbringen,

die bei ihr bzw. ihm einlangen und zu deren Behandlung sie bzw. es nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen. Wird aber ein fristgebundenes Anbringen - wie die verfahrensgegenständliche Beschwerde - bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Einbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl dazu etwa VwGH 26.02.2014, Ro 2014/08/0052; 20.06.2014, Ra 2014/07/0029, 18.03.2015, Ro 2014/10/0108, alle mwH).

Im vorliegenden Fall kam das Landesverwaltungsgericht der Pflicht zur Weiterleitung auch nach: So wurde die Beschwerde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 25. Juli 2018, LVwG-551334/2/Kü, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis am 27. Juli 2018, der belangten Behörde übermittelt.

Zu diesen Zeitpunkten war die vierwöchige Beschwerdefrist aber bereits – wie zuvor dargelegt – abgelaufen. Die erst am 27. Juli 2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, eingelangte Beschwerde ist somit als verspätet zu werten, weshalb die Beschwerde gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 28 Abs. 1 iVm § 31 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden bzw. von Beginn und Ende des Fristenlaufs klar bereits aus dem Gesetzestext hervorgehen und auch nicht von der dazu bereits ergangenen und zuvor unter Punkt III. zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen wird. Es war insofern keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger